

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den EasyFactoring-Vertrag der Close Brothers Factoring GmbH

| | | |
|----|---|---|
| 1 | Forderungs Kauf, Andienungspflicht | 1 |
| 2 | Kauflimit, Factoringrahmen und Konzentrationsklauseln | 2 |
| 3 | Kaufpreis, Sperrbetrag und Entgelt | 2 |
| 4 | Vorausabtretung | 3 |
| 5 | Zahlungsverbuchung, Fälligkeit | 3 |
| 6 | Delkrederhaftung | 3 |
| 7 | Bestandsgarantie des Kunden | 3 |
| 8 | Einreden oder Einwendungen des Debitors, Rechtsverfolgung | 4 |
| 9 | Pflichten des Kunden im Verhältnis zu seinen Debitoren bezüglich Rechnungsinhalten und Rechnungsstellung | 4 |
| 10 | Weiterleitung von Zahlungseingängen beim Kunden | 5 |
| 11 | Übertragung bestehender und Einräumung neuer Sicherheiten | 5 |
| 12 | Einsichtsrechte/Informationspflichten/Führung der Konten/Pflicht des Kunden zum Ausgleich eines Soll- oder Negativsaldos | 5 |
| 13 | Datenspeicherung | 6 |
| 14 | Abtretung/Aufrechnung | 6 |
| 15 | Behandlung der Umsatzsteuer | 6 |
| 16 | Behandlung nicht angekaufter Forderungen und Sicherungsabtretung | 6 |
| 17 | Übersicherungsklausel | 6 |
| 18 | Debitorenbuchhaltung, Mahnwesen | 6 |
| 19 | Online Zugriff des Kunden über die Close-Brothers-Factoring-Kunden-Webpage („www.cfkunden.de“) und Pflicht des Kunden zur arbeitstäglichen Information und Einhaltung der Nutzungsbedingungen, Debitorenbuchhaltung | 6 |
| 20 | Zusammenarbeit mit Zentralregulierern | 7 |
| 21 | Ankauf von Bestandsforderungen / Voraussetzungen | 7 |
| 22 | Sorgfaltspflichten des Kunden bei der Übermittlung von Rechnungsdaten an den Factor | 8 |
| 23 | Vertragsdauer, Kündigung und Rechtsfolgen | 8 |
| 24 | Bearbeitungsgebühren bei Vertragsverstößen | 8 |
| 25 | Wirksamkeitsklausel/Schriftform | 8 |
| 26 | Erfüllungsort/Gerichtsstand/Anwendbares Recht | 8 |

Die Close Brothers Factoring GmbH (nachfolgend „Factor“ genannt) handelt ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Factor diesen nicht ausdrücklich widerspricht und trotzdem den Factoringvertrag durchführt.

1 Forderungs Kauf, Andienungspflicht

- 1.1 Der Kunde verpflichtet sich, seine künftig entstehenden Forderungen aus vollständig und ordnungsgemäß erbrachten Warenlieferungen und Leistungen gegen seine sämtlichen dem Factoringverfahren unterliegenden Debitoren fortlaufend und arbeitstätig dem Factor zum Kauf anzubieten und zwar unabhängig davon, oder der Factor das gemäß Ziffer 2.2 beantragte Kauflimit für den Forderungs Kauf einräumt
- 1.2 Das Kaufangebot unterbreitet der Kunde, indem er dem Factor alle wesentlichen Merkmale der Forderung gegen den Debitor übermittelt. Auf Anforderung des Factors wird der Kunde die zur Erteilung der Kaufangebote erforderlichen Daten (Rechnungen, Rechnungsausgangsjournale, Offene-Posten-Listen) auf elektronischem Wege übermitteln. Mit Übermittlung dieser Merkmale erklärt der Kunde, dass die darin bezeichnete Ware vollständig geliefert bzw. Leistung vollständig erbracht worden ist. Der Factor hat das Recht, vor Ankauf der Forderung – aber auch jederzeit danach - vom Kunden die Vorlage einer Kopie der Rechnung sowie eines vom Debitor unterschriebenen Lieferscheins oder einer schriftlichen Bestätigung des Debitors über die Ordnungsgemäßheit der Rechnung und der ihr zu Grunde liegenden Leistungen bzw. Warenlieferungen zu verlangen.
- 1.3 Hat der Kunde mit dem Debitor Vereinbarungen über Boni, Abzüge oder sonstige Gegenforderungen getroffen, so hat der Kunde den Factor vor Unterbreitung seines Kaufangebotes auf diese Vereinbarungen hinzuweisen und diese dem Factor in Kopie zur Verfügung zu stellen.
- 1.4 An das Kaufangebot ist der Kunde für eine angemessene Frist gebunden. Angemessen ist eine Frist, die den notwendigen Prüfungen des Factors Rechnung trägt. Wenn nach Ablauf eines Zeitraumes, der nach normalem Lauf für die Kaufentscheidung ausreicht, eine Annahme des Kaufangebotes durch den Factor nicht erfolgt ist, kann der Kunde dem Factor für die Annahme des Angebotes eine Nachfrist von acht Arbeitstagen ab Zugang seiner schriftlichen Erklärung setzen. Das Kaufangebot des Kunden erlischt dann mit fruchtlosem Ablauf der Nachfrist. Setzt der Kunde keine Nachfrist, so hält er sein Angebot für einen möglichen späteren Ankauf (z.B. gemäß Ziffer 2.6) weiterhin aufrecht.

- 1.5 Der Factor ist verpflichtet, das Kaufangebot des Kunden anzunehmen, wenn die zum Kauf angebotene Forderung den Bestimmungen dieser AGB und den weiteren Vereinbarungen des Factoringvertrages entspricht. Der Factor hat darüber hinaus das Recht, auch andere ihm angediente Forderungen anzukaufen. In diesem Fall gelten die Regelungen dieses Vertrages und seiner Bestandteile entsprechend.
- 1.6 Das Kaufangebot des Kunden nimmt der Factor durch Gutschrift des Kaufpreises für die Forderung auf dem beim Factor geführten Abrechnungskonto / Verrechnungskonto des Kunden an. Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Die Parteien sind darüber einig, dass der Nachweis der Gutschrift durch Ausweis der Forderung in der Tageskontenübersicht als „Angekaufte Forderung“ erbracht wird.
- 1.7 Der Factor kann den Ankauf von folgenden Forderungen ablehnen: Forderungen
- für deren Grundgeschäft nicht die Geltung deutschen Rechts vereinbart ist;
 - für die der Kunde trotz entsprechender Anforderung des Factors nicht innerhalb einer angemessenen Frist eine den Anforderungen der Ziffer 9.2 genügende Rechnung vorlegen kann.
 - gegen Debitoren, die Verbraucher sind;
 - gegen Debitoren, mit denen der Kunde rechtlich oder wirtschaftlich verbunden ist (siehe z.B. §§ 15 ff. Aktiengesetz);
 - gegen Debitoren, mit denen gegenseitige Lieferbeziehungen bestehen;
 - gegen Debitoren mit Abtretungsverbot;
 - aus Vorkasse und Bargeschäften;
 - aus der Überlassung von Waren, die erst nach Weiterverkauf an die Kunden des Debitors (Kommissions- und Musterware) an den Kunden zu bezahlen sind;
 - aus Schadens- und Regressfällen sowohl gegen Debitoren als auch gegen Versicherungen;
 - gegen Debitoren, mit denen ein gegenseitiges Kontokorrentverhältnis besteht;
 - gegen Debitoren, die bereits zum Zeitpunkt der Unterbreitung des Kaufangebotes Einreden oder Einwendungen gegen die Forderungen geltend machen können (z.B. Aufrechnung) und die dem Kunden bekannt sind;
 - aus Rechtsgeschäften, die nicht vom Geschäftszweck des Kunden gedeckt sind;

- gegen Debitoren, denen der Kunde Boni, Werbekostenzuschüsse oder sonstige Abzüge gewährt, die nicht aus den einzelnen Rechnungen erkennbar sind;
- die später als 3 Arbeitstage nach Erbringung der betreffenden Warenlieferungen und Leistungen fakturiert und dem Factor zum Kauf angeboten werden;
- mit einem vereinbarten Zahlungsziel von mehr als 60 Tagen;
- die zum Zeitpunkt des Angebotes an den Factor bereits fällig sind.
- bei denen die Voraussetzungen der Ziffern 9.1 bis 9.4 nicht erfüllt sind.

Bietet der Kunde gleichwohl solche Forderungen dem Factor zum Kauf an, wird er den Factor vorher auf diese Umstände hinweisen.

Für Forderungen, die der Factor in Unkenntnis einer oder mehrerer der vorgenannten Ablehnungsgründe angekauft hat, hat der Factor das Recht, von dem betreffenden Kaufvertrag zurückzutreten. Der Factor ist in diesem Fall berechtigt, sofort das Abrechnungskonto / Verrechnungskonto des Kunden bis zum Eingang der Zahlung des Debitors bei dem Factor mit dem bereits gutgeschriebenen Kaufpreis für die Forderung zu belasten.

- 1.8 Der Kunde ist verpflichtet, mit dem ihm zur Verfügung gestellten Kaufpreis etwaige, der angekauften Forderung zu Grunde liegende Warenbezüge von Eigentumsvorbehaltslieferanten termingerecht zu bezahlen. Die Pflicht des Factor zum Ankauf von Forderungen entfällt, wenn der Factor begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass der Kunde seine Verpflichtungen gegenüber seinen Eigentumsvorbehaltslieferanten in nicht nur unerheblichem Maße nicht erfüllt oder wenn der Factor Kenntnis davon erhält, dass Eigentumsvorbehaltslieferanten ihre dem Kunden erteilte Einzugsermächtigung widerrufen oder eingeschränkt haben. Verstößt der Kunde in erheblichem Maße gegen die in Satz 1 bestimmte Vertragspflicht, so ist der Factor berechtigt, dem Kunden eine angemessene Frist zur Wiederherstellung der Ankaufspflicht zu setzen und bei fruchtlosem Ablauf dieser Frist den Factoringvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

2 Kauflimit, Factoringrahmen und Konzentrationsklauseln

- 2.1 Der Factor ist verpflichtet, das Kaufangebot des Kunden anzunehmen, wenn die angebotene Forderung den Bestimmungen dieser AGB und den weiteren Vereinbarungen des Factoringvertrages entspricht und die Forderung unter Berücksichtigung bereits angekaufter Forderungen im Rahmen des Kauflimits liegt, das der Factor für diesen Debitor eingeräumt hat und hierdurch weder der Factoringrahmen (Ziffer 2.5) noch die Debitorenkonzentrationen (Ziffer 2.7 und 2.8) überschritten werden.
- 2.2 Der Kunde hat für jeden Debitor vorab die Einräumung oder Erhöhung eines ausreichenden Kauflimits (mindestens in Höhe des maximalen Forderungsbestandes beim Debitor) über die Close-Brothers-Factoring-Kunden-Webpage (www.cfkunden.de) oder durch ein anderes vereinbartes Medium bei dem Factor zu beantragen. Der Factor setzt das Kauflimit für den einzelnen Debitor nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung von Bonitäts Gesichtspunkten, fest.
- 2.3 Der Factor ist jederzeit zu Kauflimiterhöhungen und Kauflimitreduzierungen bereits bestehender Kauflimite berechtigt, wobei die Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung von Bonitäts Gesichtspunkten, zu treffen ist.
- 2.4 Kauflimitentscheidungen werden am Tag der Mitteilung wirksam.
- 2.5 Der Factor ist nicht verpflichtet, Forderungen des Kunden weiter anzukaufen, wenn und solange der Ankauf weiterer Forderungen dazu führen würde, dass die Inanspruchnahme des Kunden zu einer Überschreitung des im Zusageschreiben festgelegten Factoringrahmens führen würde. Die „Inanspruchnahme“ errechnet sich aus der Summe aller vom Factor getätigten Auszahlungen an den Kunden zuzüglich der EasyFactoring-Gebühr und aller vom Factor dem Kunden berechneten Zinsen und sonstigen Gebühren abzüglich aller vom Factor vereinnahmten Zahlungen der Debitoren und Delkrederleistungen. Die jeweils aktuelle „Inanspruchnahme“ kann der Kunde aus der Tages Kontoübersicht entnehmen. Obgleich der Factor in seiner Ent-

scheidung über die Höhe des dem Kunden einzuräumenden und bereits eingeräumten Factoringrahmens völlig frei ist, werden sich beide Parteien in diesem Fall um eine Anpassung des Factoringrahmens bemühen, um dem höheren Liquiditätsbedarf des Kunden Rechnung zu tragen.

- 2.6 Passt eine angebotene Forderung ganz oder teilweise nicht mehr in das Kauflimit oder den Factoringrahmen, so rückt sie insoweit nach, als durch Zahlungen des betreffenden Debitors das Kauflimit oder der Factoringrahmen für diese Forderung frei geworden ist und die Forderung zu diesem Zeitpunkt nicht bestritten und nicht fällig ist. Die Verrechnung von eingehenden Zahlungen eines Debitors auf angekaufte oder nicht angekaufte Forderungen erfolgt gemäß Ziffer 5.1. Zahlt ein Debitor mit Scheck und wird der Scheck bereits mit Empfang bei Factor debitorisch verbucht, erfolgt im Rahmen des insoweit vorläufig frei gewordenen Kauflimits oder Factoringrahmens ein Nachkauf von Forderungen gegen den betreffenden Debitor vorbehaltlich der Einlösung des Schecks. Im Falle der Nichteinlösung darf der Factor den Forderungsnachkauf insoweit rückgängig machen.
- 2.7 Die Forderungsankaufverpflichtung des Factors endet hinsichtlich der Forderungen gegen einen einzelnen Debitor trotz ausreichenden Kauflimits, wenn und insoweit der Ankauf weiterer Forderungen dazu führen würde, dass der bereits angekaufte Bestand an offenen Forderungen gegen diesen Debitor einen Forderungsanteil von 30% am angekauften Gesamtforderungsbestand erreicht (Debitorenkonzentrationsklausel).
- 2.8 Die Forderungsankaufverpflichtung des Factors endet hinsichtlich der Forderungen gegen einen im Ausland ansässigen Debitor trotz ausreichenden Kauflimits, wenn und insoweit der Ankauf weiterer Forderungen dazu führen würde, dass der bereits angekaufte Bestand an offenen Forderungen gegen im Ausland ansässige Debitoren einen Forderungsanteil von 30% am angekauften Gesamtforderungsbestand erreicht.

3 Kaufpreis, Sperrbetrag und Entgelt

- 3.1 Der Factor ist zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet.
- 3.2 Der Kaufpreis ist der Betrag der angekauften Forderung des Kunden gegen den jeweiligen Debitor einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer abzüglich eventuell von dem Debitor zu Recht geltend gemachter Skonti und Boni und sonstiger Abzüge sowie der vom Kunden an den Factor zu zahlenden Positionen wie EasyFactoringGebühr, Zinsen und sonstige Gebühren („Entgelte“).
- 3.3 Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Debitors wird der Factor dem Kunden eine entsprechende Bescheinigung aushändigen (Delkrederebeleg). Auf dieser Grundlage wird der Kunde wegen der ausgefallenen Forderungen die Umsatzsteuererstattung beim Finanzamt geltend machen. Mit Rücksicht auf die damit vom Finanzamt zu erwartende Umsatzsteuererstattung wird der Kaufpreis für die Forderung zunächst um den darin enthaltenen Umsatzsteueranteil gekürzt. Sofern der Kaufpreis schon gezahlt wurde, ist der Kunde zur Rückzahlung verpflichtet.
- 3.4 Fakturiert der Kunde in ausländischer Währung, erfolgt die Gutschrift des Kaufpreises in EURO zum jeweils gültigen Tageskurs (Geldkurs) eines deutschen Kreditinstitutes. Kursrisiken (Kursveränderungen bis zum Zeitpunkt der Zahlung des Debitors) und Transferkosten trägt der Kunde.
- 3.5 Der Kaufpreis ist – abzüglich eines Sperrbetrages – am ersten Arbeitstag nach dem Ankauf der Forderung fällig. Der Kaufpreis wird dem Abrechnungskonto / Verrechnungskonto gutgeschrieben. Soweit das Abrechnungskonto / Verrechnungskonto einen Haben-Saldo ausweist, wird dem Kunden arbeitstäglich auf das von ihm angegebene Bankkonto ein Betrag bis maximal zur Höhe des Haben-Saldos ausgezahlt.
- 3.6 Der Factor ist berechtigt, vom Kaufpreis einen Sperrbetrag vorläufig zur Sicherung aller Ansprüche vom Factor gegen den Kunden, insbesondere zur Sicherung gegen Mängel im rechtlichen Bestand der angekauften Forderungen gemäß der Veritätshaftung des Kunden nach Ziffer 7 dieser AGB, einzubehalten.
- 3.7 Der Factor ist berechtigt, den Sperrbetrag gemäß Ziffer 3.6 auch über die vereinbarte Höhe hinaus anzupassen, wenn und soweit Tatsachen die Befürchtung rechtfertigen, dass der bisherige Sperrbetrag nicht ausreicht um insbesondere die Kürzung der Forderungsbeträge aufgrund von Einreden, Einwendungen oder

Gegenrechten der Debitoren oder Gutschriften des Kunden abzudecken. Entsprechendes gilt, wenn begründeter Anlass zu der Befürchtung besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber dem Factor nicht nachkommen wird, insbesondere, bei erheblicher oder drohender Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden.

- 3.8 Wenn und soweit der Sperrbetrag gemäß Ziffer 3.6 noch nicht bestimmungsgemäß verbraucht ist, ist dieser nach Eingang der Zahlung des Debtors beim Factor, spätestens jedoch nach Eintritt des Delkrederefalls, zur Zahlung an den Kunden fällig und wird dem Abrechnungskonto / Verrechnungskonto gutgeschrieben. Eine Auszahlung an den Kunden kann jedoch nur dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen von Ziffer 3.5 Satz 3 erfüllt sind.
- 3.9 Der Factor ist berechtigt, zusätzliche Sperrbeträge oder Sperrsätze auf den angedienten Bruttoumsatz zu bilden, wenn und insoweit Debitoren in regelmäßigen Zeitabständen (z.B. quartalsweise oder jährlich etc.) oder in Abhängigkeit von bestimmten Ereignissen (z.B. Erreichen bestimmter Absatzmengen oder –werte etc.) Boni, Abzüge oder sonstige Gegenforderungen gegen die an den Factor abgetretenen Forderungen aufrechnen (Sondersperrbeträge/Sondersperrsatz). Die Sondersperrbeträge bzw. der Sondersperrsatz werden/wird regelmäßig an die Höhe der Boni, Abzüge oder sonstige Gegenforderungen angepasst und dementsprechend erhöht oder freigegeben.
- 3.10 Der Kunde ist zur Zahlung der im EasyFactoring-Antrag vereinbarten Entgelte verpflichtet. Ist aus der aktuellen Entwicklung des tatsächlich fakturierten Brutto-Umsatzes des Kunden erkennbar, dass der gebührenrelevante Planumsatz von dem tatsächlichen Brutto-Umsatz in der Form abweicht bzw. abweichen wird, dass er einer anderen Gebührenklasse zuzuordnen ist, als zu Beginn angenommen, so ist der Factor berechtigt, die Easyfactoring-Gebühr entsprechend mit Wirkung für die Zukunft anzupassen. Alle im EasyFactoring-Antrag aufgeführten Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung maßgeblichen gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese Leistungen des Factor der gesetzlichen Umsatzsteuer unterworfen sind.

4 Vorausabtretung

- 4.1 Der Kunde tritt hiermit an den Factor im Voraus alle künftig entstehenden Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen gegen seine sämtlichen dem Factoringverfahren unterliegenden Debitoren unter der aufschiebenden Bedingung ab, dass die jeweilige Forderung vom Factor angekauft wird. Der Factor nimmt diese Abtretung an.
- 4.2 Mit der Forderung werden auch alle Ansprüche gegen Unternehmen abgetreten, die für die Debitoren, neben den Debitoren oder an Stelle der Debitoren die Zahlung übernehmen, insbesondere Zentralregulierer oder sonstige Abwicklungsstellen.
- 4.3 Soweit nach dem auf die abzutretende Forderung anwendbaren Recht eine Vorausabtretung unwirksam ist, verpflichtet sich der Kunde, unverzüglich nach dem Entstehen einer solchen Forderung, diese an den Factor abzutreten. In diesem Fall gilt die Übersendung der für die Rechnungsstellung notwendigen Unterlagen oder der Originalrechnungen bzw. einer Rechenkopie oder eines Datensatzes als Abtretungsangebot und die Gutschrift des Kaufpreises auf dem Abrechnungskonto / Verrechnungskonto durch den Factor als Annahmeerklärung, auf deren Zugang der Kunde verzichtet.
- 4.4 Der Kunde bevollmächtigt den Factor unwiderruflich, jederzeit für ihn die Abtretungsanzeige gegenüber dem Debitor abzugeben. Die Debitoren werden vom Factor in geeigneter Weise über das Factoringverfahren und die Abtretung der Forderungen vor Aufnahme des Verfahrens unterrichtet (Notifikationsschreiben). Der Kunde wird den Factor hierbei in geeigneter Weise unterstützen.
- 4.5 Der Factor ist berechtigt, an ihn verkaufte und abgetretene Forderungen an Dritte weiter zu übertragen oder zu verpfänden. Der Kunde ermächtigt den Factor, die erforderlichen Daten des Kunden und des Debtors für diese Zwecke an Dritte weiterzugeben.

5 Zahlungsverbuchung, Fälligkeit

- 5.1 Der Factor darf jede Debitorenzahlung im Verhältnis zum Kunden, nach eigenem Ermessen und unabhängig von einer abweichenden Zweckbestimmung, zunächst auf angekaufte For-

derungen oder Forderungsteile gegen denselben Debitor zuordnen. Entsprechendes gilt für vom Kunden erteilte Gutschriften.

- 5.2 Sämtliche Ansprüche und Forderungen des Factors gegen den Kunden aus diesem Vertrag sind sofort fällig.

6 Delkrederehaftung

- 6.1 Der Factor trägt, den einredfreien Rechtsbestand der Forderung vorausgesetzt, für die von ihm angekauften Forderungen das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Debtors (Delkredere).
- 6.2 Zahlungsunfähigkeit (Delkrederefall) liegt in dem Zeitpunkt vor, in dem über das Vermögen des Debtors der Nachweis eines /einer
- eröffneten gerichtlichen Insolvenzverfahrens oder
 - mangels Masse abgewiesenen gerichtlichen Insolvenzverfahrens oder
 - Abschlusses eines außergerichtlichen Liquidations- oder Quotenvergleichs
 - erfolglosen gerichtlichen Zwangsvollstreckung, die nicht zur vollständigen Befriedigung geführt hat
- vorliegt.
- 6.3 Zahlungsunfähigkeit (Delkrederefall) wird vermutet, wenn der Debitor die Forderung nicht innerhalb von 120 Kalendertagen nach Fälligkeit der betreffenden Forderung bezahlt, es sei denn, der Debitor bestreitet seine Zahlungsverpflichtung vor oder nach Ablauf vorgenannter Frist.
- 6.4 Hat der Kunde bereits bei Abschluss des Factoringvertrages oder erhält er später Kenntnis von Umständen, die auf eine eingetretene oder bevorstehende Zahlungsunfähigkeit des Debtors schließen lassen oder die eine Durchsetzung einer abgetretenen Forderung gefährden, so hat er den Factor über diese Umstände unverzüglich zu unterrichten.

7 Bestandsgarantie des Kunden

- 7.1 Der Kunde ist zur Abtretung einer mangelfreien Forderung verpflichtet.
- 7.2 Er garantiert dem Factor mit Unterbreitung des Angebotes zum Forderungskauf verschuldensunabhängig,
- dass die Forderung einschließlich aller Nebenrechte, so wie sie in den übergebenen Unterlagen bzw. übermittelten Daten beschrieben wurde, besteht, abtretbar und nicht mit Einreden, Einwendungen oder Gegenrechten des Debtors oder Dritter behaftet ist;
 - dass die Forderung nicht nachträglich in ihrem rechtlichen Bestand verändert wird, insbesondere nicht durch Einreden, Einwendungen oder Zurückbehaltungsrechte (z. B. Auf- und Verrechnung, Anfechtung, Minderung, Rücktritt, Schadenersatz, Nachleistung oder Nachbesserung) beeinträchtigt wird;
 - dass die abgetretene Forderung nicht mit Haftungsansprüchen Dritter belastet ist.
 - dass sämtliche an den Factor übermittelten Rechnungsdaten, insbesondere Rechnungsdatum, Fälligkeit, Rechnungsbetrag und Firma und Adresse des Debtors) korrekt sind.
 - dass bei Forderungen aus Warenlieferungen, sofern nach dem jeweiligen Recht im Lande des Debtors möglich, ein wirksamer Eigentumsvorbehalt gemäß den Anforderungen unter Ziffer 9.1 mit dem Debitor vereinbart ist.
- 7.3 Der Kunde sichert mit Unterbreitung des Angebotes zum Forderungskauf zu,
- dass er zur Abtretung der Forderung berechtigt ist;
 - dass er nicht über die Forderung durch Zessionen (Global-, Mantel-, Anschlusszession im Sicherungsübereignungsvertrag usw.) verfügt hat;
 - dass er - soweit der Kunde Forderungen nach Maßgabe eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes an Vorlieferanten abgetreten hat - aufgrund einer Einzugsermächtigung berechtigt ist, über die Forderungen im Rahmen seines normalen Geschäftsganges zu verfügen;
 - dass er den Factor von einem eventuellen Widerruf dieser Einzugsermächtigung unverzüglich informieren wird.
- 7.4 Bei Verletzung der in Ziffern 7.1 bis 7.3 aufgeführten Bedingungen kann der Factor die Beseitigung des Mangels innerhalb an-

| | |
|--|--|
| <p>gemessener Frist verlangen (Nacherfüllung). Nach fruchtlosem Fristablauf ist der Factor unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, vom Forderungskauf zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern sowie daneben Schadensersatz geltend zu machen oder zu verlangen, aus vorstehender Bestandsgarantie so gestellt zu werden, wie wenn die garantierte Eigenschaft der Forderung bestünde. Gleiches gilt, wenn eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich ist.</p> | <p>8.5 Dem Factor obliegen Mahn- und weitergehende Rechtsverfolgungsmaßnahmen für alle angekauften Forderungen und Inkassoforderungen.</p> |
| <p>7.5 Der Factor ist berechtigt, den Bestand der ihm zum Kauf angebotenen Forderungen oder bereits angekauften Forderungen durch Kontaktaufnahme mit dem Debitor oder andere Maßnahmen zu überprüfen.</p> | <p>8.6 Die Kosten von Rechtsverfolgungsmaßnahmen für vom Factor angekaufte und nicht einredebehafteten Forderungen, trägt der Factor, soweit der Factor nach der Kostengrundsatzentscheidung Kostenerstattung vom Debitor zu beanspruchen hat. Soweit der Factor die gerichtliche Auseinandersetzung verliert oder nur deshalb gewinnt, weil der Kunde den rechtlichen Bestand der Forderung nachträglich hergestellt hat, oder eine Kostenerstattung nach dem anwendbaren Recht nicht vorgesehen ist trägt die Kosten der Kunde. Soweit es sich um Inkassoforderungsteile der Gesamtforderung (gemischte Forderungen) oder reine Inkassoforderungen handelt oder der Factor die gerichtliche Auseinandersetzung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verliert, trägt die Kosten der Kunde.</p> |
| <p>8 Einreden oder Einwendungen des Debtors, Rechtsverfolgung</p> | |
| <p>8.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Factor unverzüglich zu informieren, wenn vom Debitor oder von Dritten Einwendungen, Einreden oder irgendwelche Rechte an einer dem Factoringvertrag unterliegenden Forderung behauptet werden, Warenrücksendungen erfolgen oder sonstige Beeinträchtigungen des rechtlichen Bestandes der Forderung bekannt werden. Als Einrede gegen eine Forderung gilt auch, wenn ein Widerspruch gegen einen diese Forderung betreffenden Mahnbescheid oder Einspruch gegen einen diese Forderung betreffenden Vollstreckbescheid eingelegt wird.</p> <p>Die Klärung von Einreden und Einwendungen obliegt dem Kunden.</p> | <p>8.7 Für die Führung eines Rechtsstreits mit einem Debitor bei nicht angekauften oder einredebehafteten Forderungen, kann der Factor einen angemessenen Vorschuss von dem Kunden verlangen, der auch evtl. Kostenerstattungsansprüche des Debtors umfasst.</p> |
| <p>8.2 Der Factor ist, wenn der Debitor Einwendungen, Einreden oder Gegenrechte jeder Art geltend macht, berechtigt, das Abrechnungskonto / Verrechnungskonto des Kunden vorläufig mit dem bereits gutgeschriebenen Kaufpreis für die Forderung zu belasten, ohne dass hiermit schon eine Ausübung der Rechte nach Ziffer 7.4 dieses Vertrages verbunden ist.</p> <p>Soweit der Kunde in der Lage ist, die in vorstehender Ziffer 8.1 aufgeführten Beanstandungen innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnis des Factors zu beseitigen und der Debitor die Forderung endgültig anerkennt, wird der Kaufpreis dem Abrechnungskonto / Verrechnungskonto wieder gutgeschrieben. Soweit der Kunde nicht in der Lage ist, die in vorstehender Ziffer 8.1 aufgeführten Beanstandungen innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnis des Factors zu beseitigen, ist der Factor berechtigt, vom Kauf der betreffenden Forderung vorläufig zurückzutreten. Für die betreffende Forderung besteht dann keine Delkrederhaftung des Factors mehr. Weist der Kunde danach durch Anerkennung des Debtors oder gerichtliche, rechtskräftige Feststellung (z. B. Urteil oder gerichtlicher Vergleich) nach, dass die aufgeführten Beanstandungen nicht bestanden oder nicht mehr bestehen, so wird die Delkrederhaftung des Factors wieder hergestellt.</p> | <p>8.8 Der Kunde kann sich gegenüber dem Factor nicht darauf berufen, dass der Rechtsstreit mit dem Debitor unrichtig entschieden sei oder dass der Factor den Prozess mangelhaft geführt habe.</p> <p>8.9 Bei Teilzahlungen auf Forderungen gelten die Abzüge des Debtors als Einreden bzw. Einwendungen des Debtors gegen die betreffende Forderung.</p> <p>8.10 Der Kunde wird den Factor bei der Durchsetzung seiner Forderungen durch Auskunftserteilung und Zurverfügungstellung von Unterlagen nach besten Kräften unterstützen. Der Kunde wird den Factor auch bei einer Sicherheitenverwertung unterstützen. Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nach, ist der Factor berechtigt, vom Kauf der betreffenden Forderung zurückzutreten. Verletzt der Kunde seine vorstehenden Pflichten in einem Ausmaß, dass der Factor nur deshalb nicht in der Lage ist, gerichtliche Maßnahmen gegen den Debitor einzuleiten und die betreffende Forderung gegen den Debitor zu begründen und zu beweisen ist der Factor berechtigt, vom Kauf der betreffenden Forderung zurückzutreten.</p> |
| <p>9 Pflichten des Kunden im Verhältnis zu seinen Debtoren bezüglich Rechnungsinhalten und Rechnungsstellung</p> | |
| <p>8.3 Wenn und soweit der Kunde die Einreden, Einwendungen oder Gegenrechte anerkennt, seine Pflichten zur Auskunft nach § 402 BGB verletzt oder die Berechtigung der Einreden, Einwendungen oder Gegenrechte durch rechtskräftiges Urteil festgestellt wird, kann der Factor seine Rechte aus Ziffer 7.4 endgültig geltend machen.</p> | <p>9.1 Der Kunde ist verpflichtet, im Verhältnis zu seinen Debtoren durch Vereinbarungen mit diesen rechtsverbindlich sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – ein handelsüblicher erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt vereinbart wird, – der Kunde berechtigt ist, die Ansprüche aus seiner Geschäftsverbindung mit Debtoren abzutreten, – Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung nur an die Close Brothers Factoring GmbH geleistet werden können, – deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen des deutschen Rechts Anwendung findet, |
| <p>8.4 Vor der Einleitung gerichtlicher Maßnahmen gegen einen Debitor wird der Factor den Kunden davon unterrichten. In solchen Fällen kann der Kunde der Einleitung gerichtlicher Maßnahmen gegen den betreffenden Debitor innerhalb von 5 Arbeitstagen widersprechen oder muss innerhalb dieser Frist dem Factor die für die Durchsetzung der betreffenden Forderungen erforderlichen Unterlagen und Informationen gemäß Ziffer 8.10 zur Verfügung stellen.</p> <p>Im Falle des Widerspruchs ist der Kunde verpflichtet, den Kaufpreis der betreffenden, von dem Factor angekauften Forderungen an den Factor zurückzuerstatten. Der Factor wird ihm sodann die betreffenden Forderungen zurückabtreten. Erstattet der Kunde dem Factor den Kaufpreis nicht, ist sein Widerspruch unbeachtlich.</p> <p>Stellt der Kunde dem Factor nicht innerhalb der in Satz 2 genannten Frist die gemäß Ziffer 8.10 benötigten Unterlagen und Informationen zur Verfügung, so ist der Factor berechtigt, vom Kauf der betreffenden Forderungen zurückzutreten und das Abrechnungskonto / Verrechnungskonto des Kunden mit dem bereits gutgeschriebenen Kaufpreis für die Forderungen zu belasten.</p> | <p>9.2 Sämtliche Rechnungen für Forderungen, die Gegenstand des Factoringvertrages sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> – müssen den gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften, insbesondere des Umsatzsteuergesetzes, entsprechen; – sind mit der Steuernummer des Kunden und einer eindeutigen Rechnungsnummer zu versehen; – müssen innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen nach Erbringung der Warenlieferungen und Leistungen erstellt und dem Factor gemäß Ziffer 1.2 AGB zum Kauf angeboten werden; |
| | <p>9.3 Sämtliche Rechnungen sind deutlich lesbar auf der Vorderseite mit folgendem Hinweis auf die Abtretung der Forderungen an den Factor und die Pflicht zur Zahlung an ihn zu versehen:</p> <p>Diese und alle bestehenden und künftigen Forderungen sind im Rahmen eines Factoringvertrages an die Close Brothers Factoring GmbH, Große Bleiche 35-39, 55116 Mainz, abgetreten. Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung können nur auf das Konto dieser Gesellschaft erfolgen: Landesbank Hessen-Thüringen, Frankfurt a. M./ GERMANY; IBAN: XXX, SWIFT/BIC: HELADEFXXX.</p> |

Die jeweilige Kontoverbindung wird im Zugeschreiben bezeichnet.

- 9.4 Auf der Rechnung sind ausschließlich die von dem Factor jeweils vorgegebenen Kontodaten wiederzugeben. Andere Bankverbindungen dürfen auf der Rechnung nicht ausgewiesen sein.
- 9.5 Der Kunde wird es unterlassen, Debitoren aufzufordern, an den Factor abgetretene Forderungen an den Kunden direkt zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn es sich um Debitoren handelt, bei denen eine Direktzahlung aus rechtlichen Gründen (§ 354 a HGB) für diese Debitoren schuldbefreiende Wirkung hat. Ein Verstoß des Kunden gegen diese Vertragspflicht berechtigt den Factor zur sofortigen Kündigung des Factoringvertrages gemäß Ziffer 23.2.

10 Weiterleitung von Zahlungseingängen beim Kunden

- 10.1 Gehen Zahlungen auf abgetretene Forderungen bei dem Kunden oder auf Bankkonten des Kunden ein, so nimmt der Kunde diese als Treuhänder für den Factor entgegen und hat sie mit allen Kopien der Begleitdokumente am Tage des Zahlungseinganges an den Factor weiterzuleiten und den Factor unverzüglich von dem Eingang zu unterrichten. Der Kunde tritt hiermit schon jetzt seine Ansprüche in Höhe des vom Debitor gezahlten Betrages gegen seine jeweilige Bank ab und erteilt dem Factor unwiderruflich Vollmacht, seinerseits die Bank zu beauftragen, die dort eingegangenen Debitorenzahlungen an den Factor zu überweisen.
- 10.2 Gehen solche Zahlungen in Form von Wechseln, Schecks oder Postbarschecks bei dem Kunden ein, so nimmt der Kunde diese Papiere als Treuhänder für den Factor entgegen. Der Factor und der Kunde sind sich schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an diesen Papieren an den Factor übergeht, sobald der Kunde diese erhält. Der Kunde tritt ferner die ihm aus den Papieren zustehenden Rechte im Voraus an den Factor ab. Schon jetzt wird die Übergabe der Schecks und Wechsel, die in den unmittelbaren Besitz des Kunden gelangen, dadurch ersetzt, dass der Kunde die Papiere für den Factor verwahrt und er für den Fall, dass er nicht unmittelbarer Besitzer wird, seinen Herausgabeanspruch gegen Dritte an den Factor abtritt.

Der Kunde wird die Papiere mit seinem Indossament versehen und sie unverzüglich an den Factor weiterleiten. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Frist nach Eingang beim Kunden nach, so ist der Factor berechtigt, vom Kauf der betreffenden Forderungen zurückzutreten und das Abrechnungskonto / Verrechnungskonto des Kunden mit dem bereits gutgeschriebenen Kaufpreis für die Forderungen zu belasten

11 Übertragung bestehender und Einräumung neuer Sicherheiten

- 11.1 Der Factor und der Kunde vereinbaren, dass mit der Abtretung der Forderung an den Factor alle Ansprüche und Rechte, die dem Kunden aufgrund Gesetzes oder Vertrages gegen den Debitor zustehen, insbesondere auf Herausgabe oder Rückgabe gelieferter Waren, auf den Factor übergehen. Mit dieser Abtretung geht auch das Recht des Kunden, im Falle einer Insolvenz des Debtors den Insolvenzverwalter zur Ausübung seiner Rechte, insbesondere seines Wahlrechtes, aufzufordern, auf den Factor über.
- 11.2 Es wird weiter vereinbart, dass alle Rechte des Kunden an Waren auf den Factor übergehen, soweit der Factor die aus der Warenlieferung resultierende Forderung gekauft hat. Dies gilt insbesondere für (vorbehaltenes) Eigentum, für Miteigentum und für Anwartschaftsrechte. Der Kunde tritt außerdem seine Herausgabeansprüche gegen seine Debitoren oder Dritte, die unmittelbare Besitzer der Waren sind, an den Factor ab. Waren, die sich noch in unmittelbarem Besitz des Kunden befinden, werden treuhänderisch, unentgeltlich und getrennt von anderen Waren von dem Kunden für den Factor verwahrt. Gelangt die Ware wieder in den Besitz des Kunden, hat der Kunde den Factor unverzüglich hierüber zu unterrichten und die Weisungen des Factors einzuholen. Soweit diese Waren nicht bereits Eigentum des Kunden sind, sind sich Kunde und der Factor darüber einig, dass der Factor Eigentümerin dieser Waren wird, sobald der Kunde die Ware wieder zurückerhält. Die Übergabe wird in diesem Fall dadurch ersetzt, dass der Kunde die betreffenden Waren für den Factor treuhänderisch verwahrt. Die Waren sind als Eigentum des Factors zu kennzeichnen.

- 11.3 Im Falle des Versandkaufes tritt der Kunde schon jetzt seine sämtlichen eventuellen Ansprüche gegen den Transporteur, sein Verfolgungsrecht an der Ware und auch sein Weisungsrecht an den Factor ab. Der Kunde ist auf Aufforderung des Factors verpflichtet, in den Versanddokumenten, z. B. im Frachtbrief, das den Factor bezüglich der Ware zustehende Weisungsrecht vermerken zu lassen. Die Verpflichtungen des Kunden gegenüber dem Transporteur bleiben hiervon unberührt.

- 11.4 Darüber hinaus tritt der Kunde schon jetzt seine sämtlichen evtl. Versicherungsansprüche in Bezug auf die abgetretenen Forderungen und übereigneten Waren (wie z. B. Kreditversicherung, Transport-, Einbruch-, Diebstahl-, Brandversicherung) an den Factor ab. Soweit die Abtretung von besonderen weiteren Voraussetzungen abhängig ist, verpflichtet sich der Kunde, die Abtretung in der entsprechenden Weise vorzunehmen.

- 11.5 Soweit Nebenrechte (insbesondere das Recht wegen Zahlungsverzuges des Debtors Verzugszinsen zu fordern, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen) nicht bereits kraft Gesetzes oder aufgrund dieses Vertrages übergehen, tritt der Kunde, diese (insbesondere die unselbständigen Gestaltungsrechte wie das Anfechtungs-, das Rücktritts-, das Widerrufs- und das Kündigungsrecht) sowie alle sonstigen Rechte, die der Durchsetzung und Sicherung der verkauften Forderung dienen, bereits jetzt an den Factor ab, der diese Abtretung hiermit annimmt.

- 11.6 Bezüglich nicht abtretbarer Rechte ist der Factor berechtigt, die den Kunden zustehenden Rechte, insbesondere vertragliche Gestaltungsrechte, im Namen des Kunden auszuüben. Diese Ermächtigung endet nicht mit der Beendigung dieses Vertrages.

- 11.7 Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese Sicherheiten sowohl die Forderungen des Factor gegen die Debitoren als auch alle Ansprüche des Factor gegen den Kunden sichern.

- 11.8 Der Factor kann für alle Ansprüche, die ihm gegen den Kunden zustehen, die Bestellung von weiteren Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind.

- 11.9 Hat der Factor bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen.

Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn:

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen oder in Wegfall geraten.

- 11.10 Der Besicherungsanspruch des Factor ist ausgeschlossen, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat.

- 11.11 Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird der Factor dem Kunden eine angemessene Frist einräumen.

12 Einsichtsrechte/Informationspflichten/Führung der Konten/Pflicht des Kunden zum Ausgleich eines Soll- oder Negativsaldos

- 12.1 Zwecks Prüfung der Einhaltung der mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen ist der Factor jederzeit berechtigt, die Geschäftsbücher, Konten und sonstigen Schriftstücke des Kunden bei ihm einzusehen („Außenprüfung“). Dies gilt auch dann, wenn der Factor von diesem Recht über einen längeren Zeitraum keinen Gebrauch gemacht hat. Der Factor kann sich zur Einsichtnahme auch Dritter bedienen, die vertraglich oder gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

- 12.2 Der Kunde wird dem Factor monatlich den aktuellen Finanzstatus des Kunden (hierzu zählen vor allem BWA, Summen- und Saldenlisten, OP-Liste Kreditoren, Personen- und Sachkonten) jeweils innerhalb von 2 Wochen nach Ende des betreffenden Monats sowie auf Anforderung seine Bank-Kontoauszüge zur Verfügung stellen. Der Kunde ist verpflichtet, dem Factor spä-

testens sechs (6) Monate nach Ende eines jeden Geschäftsjahres seinen Jahresabschluss mitsamt - soweit deren Erstellung gesetzlich vorgeschrieben ist - Anhang, Lagebericht und Testat vorzulegen. Erhält der Factor Unterlagen verspätet, lückenhaft oder gar nicht, ist der Factor zur Kündigung des Vertrages im Sinne von Ziffer 23.2 (fristlose Kündigung) berechtigt.

- 12.3 Der Kunde wird den Factor über alle von ihm geplanten und durchgeführten Änderungen rechtlicher oder wirtschaftlicher Art sowie geschäftspolitische Maßnahmen, die grundsätzliche Auswirkungen auf Bestand oder Durchsetzbarkeit von Forderungen und Sicherheiten oder die Bonitätseinschätzung des Kunden haben können, insbesondere über Wechsel bei den Gesellschaftern, Organen oder Geschäftsführern, unverzüglich informieren.
- 12.4 Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Forderungsbestands- und Abrechnungskonto / Verrechnungskonto, Saldenbestätigungen, Rechnungsabschlüsse, Tageskontoubersichten sowie sonstige Mitteilungen des Factors hat der Kunde spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme dieser Informationen in die Close-Brothers-Factoring-Kunden-Webpage (www.cfkunden.de) zu erheben; macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Monatsfrist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.
- 12.5 Das Abrechnungskonto / Verrechnungskonto wird als Kontokorrentkonto geführt. Sämtliche Gebühren und Zinsen werden dem Abrechnungskonto / Verrechnungskonto belastet.
- 12.6 Eine Verzinsung von Habensalden erfolgt nicht. Sollsalden, die z.B. durch Überzahlungen (z.B. Reduzierung des Forderungsbestandes durch vermehrte Gutschriftenerteilung seitens des Kunden) entstehen, werden kontokorrentmäßig mit einem Zinssatz in Höhe des 3-Monats-Euribors + 6% verzinst. Die Abrechnung erfolgt monatlich.
- 12.7 Wenn und soweit auf dem Abrechnungskonto / Verrechnungskonto des Kunden durch Belastungen (insbesondere durch EasyFactoring-Gebühren, Zinsen, sonstige Gebühren, Inanspruchnahme aus der Bestandsgarantie gemäß Ziffer 7.4 oder vorläufige Rückbelastungen gemäß Ziffer 8.2) ein Soll- oder Negativsaldo entsteht, also keine Verrechnung mit Kaufpreis- oder sonstigen Forderungen des Kunden möglich ist, hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch nach schriftlicher Aufforderung durch den Factor, den Soll- oder Negativsaldo des Abrechnungskonto / Verrechnungskontos durch entsprechende Zahlung an den Factor auszugleichen.

13 Datenspeicherung

Der Factor ist berechtigt, alle aufgrund der Geschäftsbeziehung benötigten und erlangten Informationen und Daten über den Kunden und seine Debitoren zu speichern und zu verarbeiten. Vertrauliche Daten des Kunden und der Debitoren werden nur an Dritte weitergegeben, soweit dies zur Durchführung des Factoringvertrages und der Geschäftsbeziehung, zur Durchsetzung von Forderungen des Factor gegen den Kunden und seine Debitoren oder zur Erlangung einer Refinanzierung erforderlich ist.

14 Abtretung/Aufrechnung

- 14.1 Ansprüche des Kunden gegen den Factor aus dem Factoringvertrag können nur mit schriftlicher Zustimmung durch den Factor abgetreten werden.
- 14.2 Der Kunde kann mit eigenen Ansprüchen nur aufrechnen, soweit diese vom Factor ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

15 Behandlung der Umsatzsteuer

- 15.1 Der Kunde versichert, dass im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gegen ihn keine offenen fälligen Umsatzsteuerforderungen des für ihn zuständigen Finanzamtes bestehen. Weiterhin versichert der Kunde, künftige Umsatzsteuerforderungen termingerecht zu begleichen.
- 15.2 Das zuständige Finanzamt und der vom Kunden beauftragte Steuerberater werden hiermit gegenüber dem Factor von ihrer Schweigepflicht entbunden. Der Factor wird bevollmächtigt, beim zuständigen Finanzamt und dem beauftragten Steuerberater sämtliche Informationen einzuholen, die der Factor benötigt, um sich von der ordnungsgemäßen und fristgerechten Abführung der Umsatzsteuer zu überzeugen. Auf Verlangen ist der

Kunde jederzeit verpflichtet, dem Factor hierüber eine gesonderte notariell beglaubigte Vollmacht auf eigene Kosten auszustellen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht nach ist Factor berechtigt, die Rechte gem. 23.2 (fristlose Kündigung) geltend zu machen.

16 Behandlung nicht angekaufter Forderungen und Sicherungsabtretung

- 16.1 Soweit und solange der Factor eine Forderung ganz oder teilweise nicht angekauft hat, teilt er dies dem Kunden mit, indem er die Forderung bzw. den betreffenden Forderungsteil in der OP-Liste (Auflistung aller offenen Forderungen), Rechnungsjournal (Anlage zur Auszahlung) sowie den Gesamtbetrag in der Tageskontenübersicht als „Inkasso“ ausweist. Die Tageskontenübersicht stellt der Factor dem Kunden durch deren Aufnahme in die Close-Brothers-Factoring-Kunden-Webpage mit der URL „www.cfkunden.de“ zur Verfügung.
- 16.2 Der Kunde ermächtigt den Factor unwiderruflich für die Laufzeit des Factoringvertrages, von ihm nicht angekaufte Forderungen und Forderungsteile einzuziehen und, soweit diese Forderungsteile Teile von Rechnungsbeträgen sind, die nur teilweise angekauft worden sind, nach Wahl des Factor und auf Kosten des Kunden an Dritte zum Inkasso und erforderlichenfalls zur gerichtlichen Beitreibung zu geben.
- 16.3 Für die Inkassoforderungen schuldet der Factor nur die Durchführung des außergerichtlichen Mahnwesens.
- 16.4 Alle Forderungen gegen die in Ziffer 1.1 bezeichneten Debitoren, die der Factor nicht oder zunächst nicht ankaufen wird, auch solche, die dem Factor gegebenenfalls vertragswidrig nicht zum Kauf angeboten werden, tritt der Kunde im Voraus an den Factor zum Zwecke der Sicherung aller Ansprüche des Factors gegen den Kunden aus seiner Geschäftsverbindung zu diesem ab. Der Factor nimmt diese Abtretung hiermit an.
- 16.5 Soweit nicht abweichend geregelt, finden im Übrigen die Regelungen dieses Vertrages für angekaufte Forderungen entsprechende Anwendung.

17 Übersicherungsklausel

Falls der realisierbare Wert aller dem Factor übertragenen Sicherheiten nicht nur vorübergehend den Gesamtbetrag aller Ansprüche des Factor aus seiner Geschäftsverbindung zum Kunden (nachfolgend „Deckungsgrenze“) übersteigt, hat der Factor auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl des Factor freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages. Der Factor wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

18 Debitorenbuchhaltung, Mahnwesen

Der Factor führt nach den einschlägigen handels- und steuerrechtlichen Vorschriften die gesamte Debitorenbuchhaltung und das außergerichtliche Mahnverfahren auf der Grundlage der ihm zugeleiteten Rechnungsdaten durch. Die Buchungsunterlagen werden dem Kunden durch Zugriff auf die Kunden-Website des Factors zur Verfügung gestellt. Unterlagen oder Daten, die dem Kunden zur Verfügung gestellt worden sind, bewahrt er von diesem Zeitpunkt an in eigener Verantwortung auf.

19 Online Zugriff des Kunden über die Close-Brothers-Factoring-Kunden-Webpage ([„www.cfkunden.de“](http://www.cfkunden.de)) und Pflicht des Kunden zur arbeitstäglichen Information und Einhaltung der Nutzungsbedingungen, Debitorenbuchhaltung

- 19.1 Dem Kunden ist bekannt, dass der Factor sämtliche, für die laufende Zusammenarbeit wichtigen Informationen dem Kunden auf der Close-Brothers-Factoring-Kunden-Webpage zur Verfügung stellt. Die vom Factor zur Verfügung gestellte Close-Brothers-Factoring-Kunden-Webpage dient als elektronisches Postfach. Hierdurch soll dem Kunden der Überblick über die einzelnen Geschäftsvorgänge erleichtert und die Übertragung der kontinuierlich anfallenden Daten zwischen den Vertragspartnern automatisiert werden. Der Factor wird dem Kunden zum Vertragsbeginn die für die Zugangsberechtigung erforderlichen Daten übermitteln.
- 19.2 **Der Kunde ist verpflichtet, an jedem Werktag die Close-Brothers-Factoring-Kunden-Webpage aufzurufen und die**

für ihn maßgeblichen Informationen abzurufen und zur Kenntnis zu nehmen. Mit Ablauf des Tages, der dem Tag der Aufnahme der für den Kunden maßgeblichen Informationen in die Close-Brothers-Factoring-Kunden-Webpage folgt, gelten diese Informationen als dem Kunden wirksam zugegangen.

- 19.3 Der Kunde ist dafür verantwortlich, auf seiner Seite die technischen Voraussetzungen für den Zugang zur Close-Brothers-Factoring-Kunden-Webpage zu schaffen, insbesondere für die eingesetzte Hard- und Software sowie für die Telekommunikationsverbindung von dem Kunden zur Close-Brothers-Factoring-Kunden-Webpage. Alle Kosten für die elektronische Datenübertragung zwischen dem Kunden und der Close-Brothers-Factoring-Kunden-Webpage trägt der Kunde (z. B. Einrichtung der Schnittstellen, Internetzugang, Verbindungskosten).
- 19.4 Die Verfügbarkeit der Close-Brothers-Factoring-Kunden-Webpage oder der darin vom Factor zur Verfügung gestellten Daten kann aus technischen Gründen zeitweise oder vollständig beschränkt werden. Der Factor behält sich außerdem vor, die Datenübermittlung über die Close-Brothers-Factoring-Kunden-Webpage jederzeit im Austausch gegen ein anderes Verfahren einzustellen. Der Factor haftet nicht für Missbrauch oder Schäden, die bei oder aus der elektronischen Datenübertragung entstehen, sowie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Daten. Ebenso haftet der Factor nicht für die Übertragungsleitungen des jeweiligen Netzbetreibers und Providers. Dies gilt insbesondere für die ordnungsgemäße Funktion, die Verfügbarkeit und die Datensicherheit. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass bislang noch keine sichere Datenübertragung per Internet gewährleistet werden kann. Eine Haftung des Factor hierfür ist ausgeschlossen.
- 19.5 Vom Factor zur Verfügung gestellte Benutzerdokumentationen und sonstige Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Kopien sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Factor zulässig. Daneben sind die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes von den Vertragsparteien zu beachten.
- 19.6 Die vom Factor zur Verfügung gestellten Daten stellen den jeweils aktuellsten Stand der Konten dar. Der Factor wird bei der Auswahl und Pflege der Daten die zu erwartende Sorgfalt anwenden. Durch die Entgegennahme von Daten über die Close-Brothers-Factoring-Kunden-Webpage übernimmt der Factor in keinem Fall kaufmännische, steuerrechtliche oder sonstige Aufbewahrungspflichten für den Kunden. Der Factor ist berechtigt, den Umfang der zur Verfügung gestellten Daten zu ändern, anzupassen oder einzuschränken, wenn und soweit diese nicht vertraglich geschuldet sind. Die vom Factor zur Verfügung gestellten Daten und Informationen werden auf der Close-Brothers-Factoring-Kunden-Webpage mindestens 1 Jahr lang für den Abruf des Kunden gespeichert.
- 19.7 Der Kunde darf die Close-Brothers-Factoring-Kunden-Webpage nur für seine eigenen geschäftlichen Tätigkeiten, die mit dem Factor vereinbarten Zwecke und durch eigene Mitarbeiter nutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Änderungen an der Close-Brothers-Factoring-Kunden-Webpage vorzunehmen, die Close-Brothers-Factoring-Kunden-Webpage oder die über die Close-Brothers-Factoring-Kunden-Webpage vom Factor zur Verfügung gestellten Daten und Informationen Dritten zugänglich zu machen oder die Close-Brothers-Factoring-Kunden-Webpage zu vervielfältigen. Der Kunde ist verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, um die Nutzung der Close-Brothers-Factoring-Kunden-Webpage durch Unbefugte zu verhindern; er muss insbesondere die von ihm eingesetzte Hard- und Software durch geeignete und übliche Maßnahmen vor Computerviren und ähnlichen Angriffen schützen und regelmäßig daraufhin überprüfen. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm vom Factor übermittelten Zugangsdaten und Passwörter geheim zu halten und mit geeigneten und üblichen Maßnahmen vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen. Der Kunde ist verpflichtet, den Factor unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn er Kenntnis davon erlangt oder der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten und/oder Passwörter nicht berechtigten Personen bekannt geworden sind. Interne Zugriffsregelungen des Kunden werden vom Factor nicht überprüft oder überwacht. Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass von ihm eingesetzte Nutzer ihrerseits alle Bestimmungen zur Nutzung der Close-Brothers-Factoring-Kunden-Webpage einhalten.

19.8 Der Kunde haftet für Schäden, die durch den Missbrauch der Close-Brothers-Factoring-Kunden-Webpage entstehen. Er ist verpflichtet, im Falle eines Missbrauchs den Factor unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Kunde stellt den Factor von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einem Missbrauch des Portals oder auf mit der Nutzung der Close-Brothers-Factoring-Kunden-Webpage in Zusammenhang stehenden Verletzungen von Urheberrechten, datenschutzrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten beruhen.

19.9 Verletzt der Kunde die Bestimmungen zur Nutzung der Close-Brothers-Factoring-Kunden-Webpage, ist der Factor berechtigt, den Zugriff des Kunden auf die Close-Brothers-Factoring-Kunden-Webpage zu sperren. Darüber hinaus hat der Kunde in jedem Fall, in dem er schuldhaft die Nutzung der Close-Brothers-Factoring-Kunden-Webpage durch Dritte ermöglicht oder die über die Close-Brothers-Factoring-Kunden-Webpage vom Factor zur Verfügung gestellten Daten und Informationen Dritten zugänglich macht, dem Factor den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

19.10 Wichtige, dem Kunden auf der Close-Brothers-Factoring-Kunden-Webpage zur Verfügung gestellte Informationen sind insbesondere

- die Tages Kontoübersicht;
- die Annahme des Kaufangebots des Kunden / der Nachweis der Gutschrift auf dem Abrechnungskonto / Verrechnungskonto (Kontoauszug, Journale zum Kontoauszug und Anlagen zur Auszahlung) (siehe Ziffer 1.6);
- die Einräumung und jede Änderung (Erhöhung, Reduzierung und Streichung) von Kauflimiten (siehe Ziffer 2.2 und 2.3);
- die Offene-Posten-Liste (Debitoren).

20 Zusammenarbeit mit Zentralregulierern

Hat der Kunde mit einem oder mehreren Zentralregulierungsgesellschaften Zentralregulierungsverträge abgeschlossen, so ist ein Ankauf von Forderungen gegen die an diese Zentralregulierung angeschlossenen Debitoren nur möglich, nachdem Kunde, Factor und die jeweilige Zentralregulierungsgesellschaft eine gesonderte Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Eigentumsvorbehaltsrechten und Forderungsübergängen getroffen haben. Die sich aus dem Zentralregulierungsvertrag ergebenden Regulierungsansprüche des Kunden werden von diesem an den Factor abgetreten. Veränderungen der Delkrederzusagen der Zentralregulierungsgesellschaft hat der Kunde dem Factor unverzüglich zu melden und eine erneute Kauflimitmitteilung des Factors abzuwarten.

21 Ankauf von Bestandsforderungen / Voraussetzungen

21.1 Der Factor ist zum Ankauf der zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bereits bestehenden Forderungen (Bestandsforderungen) berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Factor wird aus dem Altbestand nur Forderungen ankaufen, bei denen zum Zeitpunkt des Angebots seit Rechnungsstellung nicht mehr als maximal 60 Tage vergangen sind und die noch nicht mehr als 10 Tage fällig sind. Für Forderungen, die der Factor in Unkenntnis der Überschreitung einer dieser oder gar beider Fristen angekauft hat, ist der Kunde dem Factor zum Schadensersatz verpflichtet und hat der Factor das Recht, von dem betreffenden Kaufvertrag zurückzutreten. Der Factor ist in diesem Fall berechtigt, sofort das Abrechnungskonto / Verrechnungskonto des Kunden bis zum Eingang der Zahlung des Debtors bei dem Factor mit dem bereits gutgeschriebenen Kaufpreis für die Forderung zu belasten.

21.2 Mit der Übermittlung der wesentlichen Merkmale der Bestandsforderungen unterbreitet der Kunde dem Factor sein Kaufangebot und tritt diese Forderungen unter der aufschiebenden Bedingung ab, dass die jeweilige Forderung vom Factor angekauft wird. Der Factor nimmt diese Abtretung an. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser AGB auch für die Bestandsforderungen entsprechend.

21.3 Mit der Unterbreitung des Kaufangebotes bestätigt der Kunde ausdrücklich, dass

- die fakturierten Warenlieferungen und Leistungen bereits vollständig erbracht worden und dem Kunden keine Einreden oder Einwendungen des Debtors gegen diese Forderungen bekannt sind und

- die Forderungen frei von jeglichen Rechten Dritter – insbesondere nicht an Dritte abgetreten – sind.

Sollte eine oder mehrere dieser Voraussetzungen nicht erfüllt sein, hat der Factor das Recht, von dem betreffenden Kaufvertrag zurückzutreten. Der Factor ist in jedem Fall berechtigt, sofort das Abrechnungskonto / Verrechnungskonto des Kunden bis zum Eingang der Zahlung des Debitors bei dem Factor mit dem bereits gutgeschriebenen Kaufpreis für die Forderung zu belasten. Darüber hinaus ist der Kunde dem Factor zum Schadensersatz verpflichtet, sollte dem Factor dadurch ein Schaden entstanden sein.

22 Sorgfaltspflichten des Kunden bei der Übermittlung von Rechnungsdaten an den Factor

- 22.1 Übermittelt der Kunde die zur Erteilung der Kaufangebote erforderlichen Daten (Rechnungen, Rechnungsausgangsjournale, Offene-Posten-Listen), so ist er verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die übermittelten Daten keine Abweichungen von den an die Debitoren übermittelten Rechnungsdaten aufweisen.
- 22.2 Entsteht dem Factor dadurch ein Schaden, dass es Abweichungen der übermittelten Daten von den den Debitoren übermittelten Rechnungsdaten gibt, so ist der Kunde dem Factor gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz verpflichtet.

23 Vertragsdauer, Kündigung und Rechtsfolgen

- 23.1 Der Factoringvertrag beginnt frühestens mit der schriftlichen Annahmeerklärung des Antrages des Kunden durch den Factor, spätestens jedoch mit erfolgter Erstausszahlung eines Kaufpreises an den Kunden. Das Vertragsverhältnis läuft zunächst für 2 Jahre und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht von einer der Parteien sechs Monate vor Ablauf gekündigt wird.
- 23.2 Beide Vertragspartner haben das Recht, das Vertragsverhältnis jederzeit mit sofortiger Wirkung - auch ohne vorherige Abmahnung - zu kündigen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt.
- 23.3 Ein wichtiger Grund zum Ausspruch einer Kündigung mit sofortiger Wirkung durch den Factor liegt insbesondere vor,
- wenn der Kunde die an dem Factoringverfahren teilnehmenden Debitoren auffordert, entgegen den Vereinbarungen dieses Vertrages Zahlungen unmittelbar an den Kunden zu leisten;
 - bei drohender oder eingetretener erheblicher Verschlechterung oder Wegfall der dem Factor gestellten Sicherheiten und Weigerung oder Unvermögen des Kunden, dies in angemessener Frist durch die Stellung neuer oder zusätzlicher Sicherheiten auszugleichen;
 - bei signifikanten und für den Factor unzumutbar nachteiligen Veränderungen der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse des Kunden und seiner Rechtsform;
 - wenn der Kunde unrichtige Angaben über die eigenen Vermögensverhältnisse oder Debitoren gemacht hat oder macht oder sich ab Vertragsschluss dessen Vermögensverhältnisse derart ändern oder derart zu ändern drohen, dass eine Fortsetzung des Factoringvertrages dem Factor bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin nicht zumutbar ist;
 - wenn Wechsel oder Schecks des Kunden zu Protest gehen oder Rücklastschriften mangels Deckung erfolgen;
 - wenn bei dem Kunden Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eintritt oder einzutreten droht oder das Insolvenzverfahren beantragt wird;
 - wenn die Liquidation des Kunden wegen Vermögenslosigkeit beschlossen wird;
 - wenn der Kunde gegen wesentliche Pflichten dieses Factoringvertrages verstößt;
 - wenn der Kunde innerhalb von einem Monat ab Vertragsbeginn trotz angemessener Fristsetzung durch den Factor keine Forderungen zum Kauf anbietet;
 - wenn der Kunde innerhalb von einem Monat ab Vertragsbeginn trotz angemessener Fristsetzung durch den Factor nicht die im Factoringvertrag vereinbarten, vor Erstausszahlung vom Kunden zu erfüllenden Bedingungen vollständig erfüllt hat;

- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur termingerechten Bezahlung seiner Eigentumsvorbehaltslieferanten nicht nachkommt;
- wenn der Kunde trotz Abmahnung gegen Vertragspflichten schuldhaft verstößt, insbesondere auch gegen Mitwirkungspflichten, und dem Factor dadurch die Ausübung seiner Rechte wesentlich erschwert oder vereitelt wird.

- 23.4 Die Kündigung muss mit eingeschriebenem Brief erfolgen.
- 23.5 Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Factor ist der Factor berechtigt, für den erhöhten Aufwand von dem Kunden eine Gebühr von 8,00% bezogen auf die Inanspruchnahme (erkennbar aus der Tages Kontoübersicht) zu verlangen. Diese Gebühr ist sofort fällig und wird dem Abrechnungskonto / Verrechnungskonto belastet.
- 23.6 Der Kunde ist auch nach Vertragsbeendigung noch bis zur vollständigen Abwicklung (Zahlungseingang oder Zahlungsunfähigkeit des Debitors) der angekauften Forderungen und Durchführung der letzten Buchung verpflichtet, die hierfür im Factoringvertrag vereinbarten Entgelte zu zahlen und hat die mit ihm vertraglich vereinbarten Pflichten (mit Ausnahme der in Ziffer 1.1 bestimmten Angebotspflicht), insbesondere die Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 8.10 zu erfüllen. Das zwischen den Parteien bestehende Kontokorrentverhältnis wirkt auch nach der Vertragsbeendigung noch bis zur Durchführung der letzten Buchung fort.
- 23.7 Bis zum vollständigen Ausgleich der Inanspruchnahme ist der Factor berechtigt, aber nicht verpflichtet, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses die ihm nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte wahrzunehmen, insbesondere Rechtsverfolgungsmaßnahmen zu ergreifen. Mit Vertragsbeendigung ist der Factor nicht mehr verpflichtet, die Inkassoforderungen einzuziehen und für diese das außergerichtliche Mahnwesen durchzuführen, sondern ist berechtigt, die Inkassoforderungen an den Kunden zurück abzutreten. Der Kunde erklärt schon jetzt die Annahme dieser Abtretung.

24 Bearbeitungsgebühren bei Vertragsverstößen

- 24.1 Hat der Factor Forderungen des Kunden angekauft, die bereits zum Zeitpunkt der Einreichung seitens des Kunden ganz oder teilweise nicht werthaltig waren, so hat der Kunde hierfür an den Factor eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10% des betreffenden Rechnungsbetrages zu zahlen.
- 24.2 Hat der Kunde Direktzahlungen von Debitoren auf Forderungen, die dem Factor zum Kauf angeboten worden sind nicht unverzüglich an den Factor weitergeleitet (siehe Ziffer 10), so hat der Kunde hierfür an den Factor eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10% des nicht oder verspätet weitergeleiteten Betrages zu zahlen.

25 Wirksamkeitsklausel/Schriftform

- 25.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB oder des Factoringvertrages unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt bleiben. Alsdann soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, welche dem ausgedrückten oder notfalls mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszwecks entspricht oder ihm wenigstens am Nächsten kommt.
- 25.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB oder dem Factoringvertrag bedürfen der Schriftform. Die Schriftform gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

26 Erfüllungsort/Gerichtsstand/Anwendbares Recht

- 26.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Factor. Der Factor ist aber auch berechtigt, den Kunden am Ort seines Firmensitzes gerichtlich in Anspruch zu nehmen.
- 26.2 Auf den Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen des deutschen Rechts Anwendung, auch wenn der Kunde oder dessen Debitor seinen Sitz im Ausland hat.